



Amtliche Mitteilung Nr. 32/2017

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Risk and Insurance der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. Oktober 2017

Herausgegeben am 19. Oktober 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Prüfungsordnung
für den
Studiengang Risk and Insurance
mit dem Abschlussgrad
Master of Science
des Instituts für Versicherungswesen
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom

16. Oktober 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Abschluss des Studiums

§ 24 Modulprüfungen des Studiums

IV. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit (Thesis)

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Risk and Insurance am Institut für Versicherungswesen der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme des Versicherungswesens zu analysieren, wissenschaftlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Insbesondere sollen Studierende in die Lage versetzt werden, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden und an der allgemeinen Entwicklung des Wirtschaftszweiges exponiert mitzuarbeiten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.

(3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

(4) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Master of Science" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums werden der Abschluss eines geeigneten Bachelorstudiengangs (Absatz 2), der mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen sein muss, ausreichende Englischkenntnisse (Absatz 3) und ein mindestens zweimonatiges Praktikum oder eine mindestens zweimonatige Studienzeit im Ausland gefordert.

(2) Als geeignete Studienabschlüsse im Sinne von Absatz 1 gelten:

- a) Bachelor of Science/ Bachelor of Arts im Studiengang Versicherungswesen der TH Köln.
- b) Bachelor of Science/ Bachelor of Arts in einem anderen Studiengang Versicherungswesen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- c) Bachelorabschluss in einem ökonomischen, juristischen oder mathematischen Studiengang mit einem nachgewiesenen versicherungsbezogenen Studienschwerpunkt.

- d) Bachelorabschluss in einem ökonomischen, juristischen oder mathematischen Studiengang ohne versicherungsbezogenen Studienschwerpunkt, aber ergänzt um eine mindestens einjährige Berufspraxis im Versicherungsbereich nach Abschluss des Studiums.
- e) Ein Hochschulstudium gemäß a) bis d) mit dem Abschluss Diplom, Magister oder Staatsexamen.

In den Fällen b) bis e) trifft der Prüfungsausschuss die entsprechenden Feststellungen.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis von guten Englischkenntnissen durch Vorlage des TOEIC mit mindestens 620 Punkten voraus; dies entspricht einem TOEFL von 170 Punkten. Der Prüfungsausschuss kann über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheiden. Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 oder gleichwertig) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(4) Vor Beginn des Masterstudiums oder im Verlauf des Studiums ist ein Auslandspraktikum oder ein Studienaufenthalt im Ausland von mindestens zwei Monaten zu absolvieren.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine der Studienvoraussetzungen der Absätze 1, 3 oder 4 nicht erfüllen oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder zum Studienbeginn erfüllen, können, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder im Zweifelsfall den Prüfungsausschuss, vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie über Qualifikationen verfügen, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lassen. Diese Qualifikationen werden in einem persönlichen Auswahlgespräch überprüft. Bei vorläufiger Zulassung müssen spätestens zum Beginn des zweiten Fachsemesters alle Zulassungsvoraussetzungen, außer der in § 3 Abs. 4 (Auslandspraktikum / Studienaufenthalt im Ausland) aufgeführten, erfüllt sein, anderenfalls wird der Studierende so lange nicht mehr zu den weiteren Prüfungen des Studiengangs zugelassen, wie er die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt hat.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere regelt der Studienplan, der auch eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält (siehe Anlage).

(3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 22 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Studienseesters ausgegeben.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel mit Ablauf des dritten Semesters erfolgen.

(5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

- a. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
- b. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
- c. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Rücktrittersuchen) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen

sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, nur auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine durch diesen beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Masterarbeit.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(7) Die Bewertung von Prüfungen muss den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(8) Folgende Module oder Veranstaltungen

06.03.2 Präsentieren
06.03.3 Projektmanagement

entziehen sich weitgehend einer Bewertung an Hand von Noten, diese Module werden im Zeugnis mit: „mit Erfolg teilgenommen“ eingestellt, diese Module und ihre qualitative Bewertung werden bei der Durchschnittsnote nicht mit berücksichtigt.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Leistungspunkte werden jeder Lehrveranstaltung eines Studiengangs zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben und beziehen sich auf die Semester, in denen das Modul angeboten und mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen wurde. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 11 Abs. 2 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage zur Prüfungsordnung).

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder nicht als bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen.

(2) Die Masterarbeit kann einmal, alle anderen Prüfungsleistungen können im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen nach §§ 19 bis 22, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Im Falle eines letztmaligen Prüfungsversuches ist mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel während der Prüfung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüflinge Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit

- bei Modulen mit 2 SWS: bis zu 60 Minuten,
- bei Modulen mit 4 SWS: bis zu 90 Minuten,
- bei Modulen mit 6 SWS: bis zu 120 Minuten,
- bei Modulen mit 8 SWS: bis zu 180 Minuten.

Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen (§ 22) an einer Modulprüfung der Pflichtmodule beträgt maximal 50%. Der Bewertungsanteil der weiteren Prüfungsformen bei den Wahlpflichtmodulen kann bis zu 100 % betragen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Nehmen an einer Prüfung weniger als 12 Studierende teil, kann eine mündliche Prüfung statt einer schriftlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für Klausuren und mündliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüfer festgelegt.

(4) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice

zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist oder vorläufig zugelassen ist, außer § 3 Abs. 5,
2. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Der Prüfling muss seit mindestens einem Semester an der Technischen Hochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein, bevor er oder sie mit der Anfertigung der Masterarbeit beginnt.

(4) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage)

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sind innerhalb dieses Moduls in dem betreffenden Semester bereits einzelne Prüfungsbestandteile erbracht, verfallen diese durch den Rücktritt. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen ist mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können sowohl während als auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss kann jeweils einen Zeitraum zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit festlegen, der für Modulprüfungen genutzt werden kann und in dem keine Lehrveranstaltungen stattfinden sollen.

(2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden, außer in den Fällen des § 18 Abs. 5 Satz 1, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten, mündliche Beiträge und Planspiele.

(2) Weitere Prüfungsformen können innerhalb eines Pflichtmoduls zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung als Bestandteil einer Modulprüfung vorgesehen werden. Bei Wahlpflichtmodulen können die Modulprüfungen auch ausschließlich aus einer oder mehreren weiteren Prüfungsformen bestehen. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters verbindlich fest. Die weiteren Prüfungsformen sind dem Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt zu machen.

(3) Weitere Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, es sei denn ein Fall des § 178 Abs. 5 Satz 1 ist gegeben.

(4) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z.B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben. § 28 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Ein mündlicher Beitrag (z.B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(6) Ein Planspiel dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in simulativer Form zu bearbeiten. Die Art des Planspiels wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für die Prüfungsleistung ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem Ende des Planspiels bekannt zu geben.

(7) Hausarbeiten, mündlichen Beiträge und Planspiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Für gesetzte Prüfungstermine und Fristen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4.

III. Studienverlauf

§ 23 Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungen des Studiums

(1) Im Studium sind in allen Modulen, mit Ausnahme derjenigen in § 11 Abs. 8 genannten, Modulprüfungen abzulegen. Die Module des Studiums sind dem Studienplan zu entnehmen.

(2) Die Pflichtmodule mit Notenabschluss sind

01.01	Strategisches Risikomanagement
01.02	Behavioral Risk
01.03	Seminar Risikomanagement
02.01	Strategische Entscheidungen und Controlling von Versicherungsunternehmen
02.02	Customer-Relationship-Management
02.03	IT und Prozesse
03.01	Finanzielle Steuerung im Versicherungsunternehmen
03.02	Finanzielle Steuerung im Versicherungskonzern
03.03	Reinsurance / Alternative Risk Transfer
04.01	Methoden der Aktuarwissenschaften
04.02	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement
04.03	Seminar Aktuarwissenschaften
05.01	Grundlagen des Rechts/Versicherungsaufsichts - und Verbraucherrecht
05.02	Internationales Haftungs- und Versicherungsrecht/US Recht
05.03	Versicherungswirtschaft in der VWL
06.01	Mentoring
06.02	International- und Change-Management
06.03	Personalmanagement und Führung, Präsentieren und Projektmanagement
06.04	Fallstudien

(3) Die Pflichtmodule ohne Notenabschluss sind

06.03.2 Präsentieren

06.03.3 Projektmanagement

IV. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als

auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Masterarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, die Modulprüfungen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters bestanden und ein Auslandspraktikum oder Studienaufenthalt im Ausland gemäß § 3 Abs. 4 nachgewiesen hat. Hat der oder die Studierende über die Mindestanzahl hinaus gehende Prüfungen abgelegt, so hat er oder sie die in die Masterprüfung eingehenden Modulprüfungen entsprechend der Mindestanzahl zu benennen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im nachzuweisenden Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Textteil der Masterarbeit soll 70 Seiten nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einfach auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden insgesamt 18 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die mit ihren Leistungspunkten gewichtete Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft. Die Noten werden zusätzlich nach ECTS ausgewiesen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewogener Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. In sie fließen die erreichten Noten der freiwilligen zusätzlichen Prüfungsleistungen nicht mit ein.

(3) Hat der Prüfling aus dem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl ausgewählt und durch mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandene Modulprüfungen abgeschlossen, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die vom Prüfling gemäß § 26 Abs. 1 bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet worden sind.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TH Köln versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung bezieht, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Studium im Masterstudiengang Risk and Insurance der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 30. Mai 2017 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 6. September 2017.

Köln, den 16. Oktober 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

Klaus Becker

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident

Anlage: Studienverlaufsplan

Veranstaltungen im Master **Risk and Insurance MSC.**

			Präsenzzeiten (PZ), gesamter Workload (WL) und Credit Points (CP) pro Modul												1.-4. Semester	Prüfungsleistung je Modul*	Gewicht* der Gesamtnote in	
			1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			CP je Modulbereich	Ha = Hausarbeit mB = mündlicher Beitrag	Credit Points	
Nr.	Fach/Modul/Veranstaltung im Modul	Prüfung	PZ	WL	CP	PZ	WL	CP	PZ	WL	CP	PZ	WL	CP				
01	Risk Management														15			
01.01	Strategisches Risikomanagement		60	180	6											Ha mB	6/120	
01.01.1	Strategisches Risikomanagement	Ha/mB																
01.02	Risikopsychologie und Behavioral Insurance								60	180	6					Ha mB + 45 Minuten Klausur	6/120	
01.02.1	Risikopsychologie und Behavioral Insurance	Ha/mB																
01.03	Seminar Risikomanagement								30	90	3					Ha mB	3/120	
01.03.1	Seminar Risikomanagement	Ha/mB																
02	Insurance Management														17			
02.01	Strategische Entscheidungen und Controlling von Versicherungsunternehmen		30	90		30	90	6								90 Minuten Klausur	6/120	
02.01.1	Strategische Entscheidungen in Versicherungsunternehmen	90 Min KL																
02.01.2	Rechnungslegung, Interne Revision und Controlling von Versicherungsunternehmen																	
02.02	Customer-Relationship-Management		60	180	6											Ha/mB	6/120	
02.02.1	Customer-Relationship-Management	Ha/mB																
02.03	IT und Prozesse					45	150	5								Ha/mB	5/120	
02.03.1	IT und Prozesse	Ha/mB																
03	Finanzierung und Steuerung														15			
03.01	Finanzielle Steuerung im Versicherungsunternehmen					60	180	6								90 Minuten Klausur	6/120	
03.01.1	Finanzielle Steuerung im Versicherungsunternehmen	90 Min KL																
03.02	Finanzielle Steuerung im Versicherungskonzern								30	90	3					60 Minuten Klausur	3/120	
03.02.1	Finanzielle Steuerung im Versicherungskonzern	60 Min KL																
03.03	Reinsurance / Alternative Risk Transfer		60	180	6											90 Minuten Klausur	6/120	
03.03.1	Reinsurance / Alternative Risk Transfer	90 Min KL																
04	Aktuarwissenschaften														15			
04.01	Methoden der Aktuarwissenschaften		60	180	6											90 Minuten Klausur	6/120	
04.01.1	Methoden der Aktuarwissenschaften	90 Min KL																
04.02	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement					60	180	6								90 Minuten Klausur	6/120	
04.02.1	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	90 Min KL																
04.03	Seminar Aktuarwissenschaften								30	90	3					Ha/mB	3/120	
04.03.1	Seminar Aktuarwissenschaften	Ha/mB																
05	Recht und VWL														15			
05.01	Grundlagen des Rechts/Versicherungsaufsichts- und Verbraucherrecht		60	180	6											90 Minuten Klausur	6/120	
05.01.1	Grundlagen des Rechts	90 Min KL																
05.01.2	Versicherungsaufsichts- und Verbraucherrecht																	
05.02	Internationales Haftungs- und Versicherungsrecht/US Recht								30	90	3					60 min Klausur	3/120	
05.02	Internationales Haftungs- und Versicherungsrecht/US Recht	60 min. KL																
05.03	Versicherungswirtschaft in der VWL					60	180	6								Ha/mB	6/120	
05.03.1	Versicherungswirtschaft in der VWL	Ha/mB Präsi																
06	Management Skills / Mentoring / Fallstudien														25			
06.01	Mentoring								30	180	6					Planspiel	6/120	
06.01.1	Mentoring 1	Planspiel																
06.01.2	Mentoring 2/Hauptseminar	Planspiel																
06.02	International- und Change-Management								60	180	6					mB und 60 Min Klausur	6/120	
06.02.1	International- und Change-Management	mB/60 Min KL																
06.03	Personalmanagement und Führung, Präsentieren und Projektmanagement					60	180	6								Ha/mB	6/120	
06.03.1	Personalmanagement und Führung	Ha/mB																
06.03.2	Präsentieren	LN																
06.03.3	Projektmanagement	LN																
06.04	Projektarbeit Master (PAMA)											60	210	7		Planspiel	7/120	
06.04.1	Projektarbeit Master (PAMA)	Planspiel																
30	Master-Thesis													540	18	18	18/120	
					30				35				30				120	120
</																		